



## Wenn der Zahnersatz nicht eingegliedert wird...

Berechnen von Teilleistungen - nicht immer einfach.

In Einzelfällen enden Behandlungen nicht mit der Eingliederung des Zahnersatzes. Gründe für ein vorzeitiges Behandlungsende können sein: Tod, Umzug, Praxiswechsel oder Kündigung des Behandlungsvertrages (wichtiger Grund). Längere Behandlungspausen (Krankheit), die zu veränderten intraoralen Verhältnissen führen, können ebenfalls ein Grund sein.

Anders als im BEMA gibt es in der GOZ eigenständige Abrechnungspositionen für die anteilige Berechnung. Es ist nicht möglich, die ursprüngliche Gebührennummer zur Hälfte oder zu dreiviertel in Ansatz zu bringen.

Je nach Stand des Zahnersatzes sind folgende GOZ-Positionen zu berechnen:

**Kronen, Teilkronen und Veneers** (Nrn. 2200 bis 2220 GOZ)

**Nr. 2230 GOZ** – Hälfte der jeweiligen Gebühr / 50 Prozent

- Der Zahn ist präpariert, eine Abformung muss (noch) nicht erfolgt sein.
- Beim Implantat muss die Abformung mit Abdruckpfosten erfolgt sein, um die Gebührennummer zu berechnen.

**Nr. 2240 GOZ** – dreiviertel der jeweiligen Gebühr / 75 Prozent

- Wenn darüber hinaus weitere Maßnahmen (bis zur Fertigstellung) erfolgten.

**Brückenpfeiler und Prothesenanker** (Nrn. 5000 bis 5040 GOZ)

**Nr. 5050 GOZ** – Hälfte der jeweiligen Gebühr / 50 Prozent

- Die Brückenpfeiler/Prothesenanker sind präpariert, eine Abformung muss noch nicht erfolgt sein.
- Die Abdrucknahme bei Suprakonstruktionen ist erfolgt.

**Nr. 5060 GOZ** – dreiviertel der jeweiligen Gebühr / 75 Prozent

- Wenn darüber hinaus weitere Maßnahmen (bis zur Fertigstellung) erfolgten.

**Herausnehmbarer Zahnersatz** - Teil-, Vollprothesen und Kombinationsersatz  
(Nrn. 5200 bis 5230 GOZ)

**Nr. 5240 GOZ** - Hälfte der jeweiligen Gebühr / 50 Prozent

- Die anatomische Abformung (auch des Gegenkiefers) ist erfolgt und die Kieferrelation ist bestimmt.

**Nr. 5240** – dreiviertel der jeweiligen Gebühr / 75 Prozent

- Wenn darüber hinaus weitere Maßnahmen (bis zur Fertigstellung) erfolgten.

Wenn Sie bei der Planung einen höheren Steigerungsfaktor zu Grunde legen, berechnen Sie auch die Teilleistungen nach dem erhöhten Faktor.

Selbstständige zusätzliche Maßnahmen, die Sie im Zusammenhang mit den Teilleistungen **vollständig** erbrachten, rechnen Sie ohne Einschränkungen ab.

Die Laborkosten sind entsprechend dem Stand der zahntechnischen Arbeiten in Rechnung zu stellen.